

STATUTEN

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI STADT ZÜRICH

Sozialdemokratische Partei der Stadt Zürich

Gartenhofstrasse 15, 8004 Zürich

Telefon: 044 578 10 00

E-Mail: spstadt@spzuerich.ch

www.sp-zuerich.ch



ZWECK

ART. 1

Die Sozialdemokratische Partei der Stadt Zürich (nachfolgend SP Stadt Zürich) setzt sich im Gebiet der Stadt Zürich für die Verwirklichung der im Programm der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (nachfolgend SP Schweiz) festgelegten Ziele des demokratischen Sozialismus ein. Sie bekennt sich damit zu den Grundforderungen einer menschenwürdigen Gesellschaft, in der die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die gerechte Verteilung des Sozialprodukts gewährleistet sind.

ZUSAMMENSETZUNG

ART. 2

Abs. 1

Die SP Stadt Zürich ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Mitglieder des Vereins sind die Mitglieder der in ihrem Gebiet bestehenden Sektionen. Sie ist Teil der SP Schweiz und der Sozialdemokratischen Partei Kanton Zürich (nachfolgend SP Kanton Zürich) und anerkennt deren Statuten und Programme. Sie ist innerhalb der SP Kanton Zürich eine Stadt- und Bezirkspartei. Sie ist zuständig für die auf Stadt- und Bezirksebene gewählten Gremien.

Abs. 2

Durch Beschluss der Delegiertenversammlung können auch Zürcher Sektionen ausländischer Parteien, die der Sozialistischen Internationale angehören, als gleichberechtigte Sektionen in die SP Stadt Zürich aufgenommen werden.

ORGANISATION UND GLIEDERUNG

ART. 3

Abs. 1

Die Organe der städtischen Partei sind:

- a) die Urabstimmung
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Parteivorstand
- d) die Geschäftsleitung
- e) die Rechnungsprüfungskommission

Abs. 2

Die städtische Partei gliedert sich in:

- a) die Sektionen
- b) die JUSO
- c) die SP MigrantInnen
- d) die ständigen Fachkommissionen und Ausschüsse
- e) die Gemeinderatsfraktion
- f) die Stadtratsfraktion

Abs. 3

Die Mitarbeit in den Organen, Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen der SP Stadt Zürich erfolgt - mit Ausnahme des Sekretariates - ehrenamtlich. Das Präsidium der SP Stadt Zürich kann entschädigt werden. Die Geschäftsleitung legt den Betrag jährlich fest.

DELEGIERTENVERSAMMLUNG

ART. 4

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Gremium der SP Stadt Zürich

ART. 5

Abs. 1

Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- a) 7 Delegierten jeder Sektion plus den Delegierten der Sektionen, die auf je 30 Mitglieder eine_n Delegierte_n entsenden. 20 bis 29 Mitglieder begründen ein zusätzliches Mandat.
- b) den Mitgliedern des Parteivorstandes
- c) den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission
- d) fünf Delegierten der Gemeinderatsfraktion
- e) drei Mitgliedern der JUSO
- f) drei Mitgliedern der SP MigrantInnen
- g) je drei Mitgliedern aus den ständigen Fachkommissionen und Ausschüssen

Abs.2

Die Delegierten sind Mitglieder der SP Stadt Zürich.

Abs. 3

Massgebend für die Berechnung der Mitgliederzahl der Sektionen sind die jeweiligen Bestandesmeldungen auf Ende des Vorjahres.

ART. 6

Abs. 1

Die Delegiertenversammlung ist für Folgendes zuständig:

- a) Sie erlässt und ändert die Parteistatuten. Der Parteivorstand hat die entsprechenden Anträge mindestens vier Wochen vor ihrer Behandlung den Delegierten bekanntzugeben.
- b) Sie entscheidet in allen politischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten, in denen sie angerufen wird und die ihren Kompetenzbereich betreffen.
- c) Sie nominiert die Kandidierenden für den Stadtrat.
- d) Sie setzt Fachkommissionen und Ausschüsse ein und wählt deren Präsidien sowie die Mitglieder der Justizkommission.

Abs. 2

Die Jahres-Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) die jährliche Genehmigung des Jahresberichts der Geschäftsleitung und des Präsidiums.
- b) die jährliche Abnahme der Jahresrechnung der Stadtpartei
- c) die jährliche Festlegung der Grundsätze für die Erhebung der Parteibeiträge.
- d) die zweijährliche Wahl des Präsidiums, der_des Finanzdelegierte_n, der Geschäftsleitung

e) die jährliche Wahl des Parteivorstandes, der Rechnungsprüfungskommission, der Präsidien der ständigen Fachkommissionen und Ausschüsse, der Mitglieder der Justizkommission und der *Ersatzdelegierten des Parteivorstandes*.

ART. 7

Abs. 1

Die Delegiertenversammlung ist einzuberufen durch Beschluss der Geschäftsleitung oder wenn dies der Parteivorstand oder drei Parteisektionen oder ein Fünftel der Sektionsmitglieder verlangen.

Abs. 2

Die Einladung der Jahres-Delegiertenversammlung hat, unter Angabe der Geschäfte, mindestens vier Wochen vorher zu erfolgen. Die Frist zur Einreichung von Sektions- oder Einzelanträgen zuhanden der Jahres-Delegiertenversammlung ist jeweils in der Einladung bekanntzugeben.

Abs. 3

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind für die Sektionen verbindlich.

PARTEIVORSTAND

ART. 8

Abs. 1

Der Parteivorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Geschäftsleitung
- b) je einem Präsidiumsmitglied der Parteisektionen, die im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Sektionsvorstandes delegieren können.
- c) zwei Mitgliedern der JUSO
- d) zwei Mitgliedern der SP MigrantInnen
- e) je einem Mitglied der ständigen Fachkommissionen und Ausschüsse
- f) zwei Mitgliedern des Vorstandes der Gemeinderatsfraktion
- g) den sozialdemokratischen Mitgliedern des Stadtrates
- h) zwei Mitgliedern des Vorstandes des städtischen Gewerkschaftsbundes
- i) einem Mitglied der Geschäftsleitung der Kantonalpartei
- j) höchstens fünf auf freien Vorschlag gewählten Mitgliedern.

Abs. 2

Die statutarisch vorgeschriebenen Vertretungen im Parteivorstand können von der Jahres-Delegiertenversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit abgelehnt werden.

Abs. 3

Im Verhinderungsfall können sich die Mitglieder der Gremien JUSO, SP MigrantInnen, der ständigen Fachkommissionen und Ausschüsse, der Gemeinderatsfraktion und des städtischen Gewerkschaftsbundes durch ein gewähltes Ersatzmitglied vertreten lassen.

Abs. 4

Die Mitglieder des Parteivorstandes und die Ersatzdelegierte sind Mitglieder der SP Stadt Zürich.

ART. 9

Abs. 1

Der Parteivorstand ist zuständig für die Geschäfte von allgemeinem Interesse, für die Festlegung von Abstimmungsempfehlungen und für die Beschlussfassung über Referendum und Initiative.

Abs. 2

Er bestimmt die Vertretung der Stadtpartei in der interparteilichen Konferenz und nominiert die Kandidierenden für den Bezirksrat. Er bestimmt über das Nominationsverfahren für alle übrigen Ämter auf Bezirksebene und für die gesamtschädtischen Schulbehörden.

Abs. 3

Der Parteivorstand wird vor Beginn des kommenden Geschäftsjahres von der Geschäftsleitung über die im kommenden Geschäftsjahr geplanten Ausgaben und die erwarteten Einnahmen orientiert. Er bestimmt die Höhe der Anteile der Stadtpartei an den Parteibeiträgen im Rahmen der von der Jahres-Delegiertenversammlung festgelegten Grundsätze und nimmt die Jahresrechnungen und die Geschäftsberichte der JUSO, der SP MigrantInnen, der ständigen Fachkommissionen und Ausschüsse ab.

Abs. 4

Der Parteivorstand stellt Antrag an die Delegiertenversammlung und unterbreitet ihr die Entscheidungen über Fragen von besonderer sachlicher oder grundsätzlicher Bedeutung.

Abs. 5

Der Parteivorstand wird von der Geschäftsleitung einberufen; er muss ebenfalls einberufen werden, wenn mindestens 12 Mitglieder des Parteivorstandes dies schriftlich verlangen.

ART. 10

Abs. 1

In der Delegiertenversammlung und im Parteivorstand gelten folgende Verfahrensgrundsätze:

- a) Rückkommen auf einmal gefasste Beschlüsse kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
- b) Wahlverfahren für Parteiämter und Verfahren zur Bestimmung von Parteikandidierenden in öffentliche Ämter sind geheim durchzuführen, falls ein Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dies verlangt.
- c) Wahlverfahren für Parteiämter und Verfahren zur Bestimmung von Kandidierenden für die Wahlen in öffentliche Ämter sind so durchzuführen, dass die Stimme für jede_n Kandidierende_n einzeln abgegeben werden kann, falls ein Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dies verlangt.

Abs. 2

In den durch die Statuten nicht erfassten Verfahrensfragen gilt das kantonale Wahl- und Abstimmungsgesetz, es sei denn, die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden entscheidet sich für ein anderes Verfahren

GESCHÄFTSLEITUNG

ART. 11

Abs. 1

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidium, der_dem Finanzdelegierte_n, den 9 von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern – darunter einem Mitglied der JUSO Stadt Zürich, einer Vertretung des Fraktionsvorstandes des Gemeinderates der Stadt Zürich, den Stadträt_innen

und dem Sekretariat, jedoch höchstens aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern. Bei Stichentscheiden unter der Leitung eines Co-Präsidiums muss das Präsidium zu einer gleichen Meinung gelangen. Das Sekretariat ist mit einer Stimme vertreten.

Abs. 2

Die Mitglieder des Stadtrates der Partei und die Vertretung des Fraktionsvorstandes nehmen ohne Stimmrecht Einsitz in die Geschäftsleitung.

ART. 12

Abs. 1

Die Geschäftsleitung entscheidet über tagespolitische und operationelle Belange der Partei, namentlich über Stellungnahmen zuhanden der Öffentlichkeit, Durchführung von Veranstaltungen, Vorbereitung von Anträgen an die übergeordneten Gremien sowie Umsetzung ihrer Aufträge.

Abs. 2

Sie bestimmt die städtischen Mitglieder des Personalausschusses der städtischen und kantonalen Geschäftsleitung für personelle Belange des gemeinsamen Sekretariats.

Abs. 3

Sie erstattet dem Parteivorstand jährlich über die Parteifinanzen in Form einer Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) Bericht.

Abs. 4

Die Geschäftsleitung tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

ART. 13

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Sie wird von der Jahresdelegiertenversammlung gewählt. Ihr obliegt die Kontrolle über die Rechnungsführung der Stadtpartei. Sie hat der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

FACHKOMMISSIONEN UND AUSSCHÜSSE

ART. 14

Die Geschäftsleitung kann ad hoc tagende, die Delegiertenversammlung ständige Fachkommissionen und Ausschüsse einsetzen. Näheres regelt ein Reglement, das von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.

JUSO

ART. 16

Die JUSO «JungsozialistInnen der Stadt Zürich» werden als Jugendgruppe anerkannt. Die Gruppe organisiert sich selbst und hat Anspruch auf einen jährlichen Beitrag aus der Parteikasse. Sie erstattet dem Parteivorstand zu Händen der Jahres-Delegiertenversammlung Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Rechnung.

SP MigrantInnen

ART. 17

Der SP MigrantInnen können sich Personen anschliessen, welche deren Ziele unterstützen. Die Gruppe organisiert sich selbst und hat Anspruch auf einen jährlichen Beitrag aus der Parteikasse. Sie erstattet dem Parteivorstand zu Händen der Jahres-Delegiertenversammlung Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Rechnung.

SEKRETARIAT

ART. 18

Die SP Stadt Zürich unterhält zusammen mit der SP Kanton Zürich ein Sekretariat. Dieses wird geleitet von der_dem Generalsekretär_in. Für die personellen Belange des Sekretariats besteht ein gemeinsamer Personalausschuss der städtischen und der kantonalen Geschäftsleitung.

VERTRETUNG IN BEHÖRDEN

ART. 19

Abs. 1

Als Kandidierende für öffentliche Ämter dürfen nur Personen aufgestellt werden, welche der Partei angehören. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsleitung.

Abs. 2

Es dürfen nur Kandidierende aufgestellt werden, welche ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Partei vollständig erfüllt haben; diesbezüglich sind keine Ausnahmen zulässig. Die in die Behörden gewählten Vertreter_innen der Partei sind dieser gegenüber für ihre Tätigkeit verantwortlich.

Abs. 3

Die vollamtlichen Behördenvertreter_innen können für eine neue Amtsdauer nicht mehr nominiert werden, wenn sie das 65. Altersjahr erreicht haben.

FINANZEN

ART. 20

Die Einnahmen der Stadtpartei bestehen aus ihren Anteilen an den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, den Parteiausgleichsbeiträgen (nachfolgende PAB) und den Behördenabgaben sowie dem Erlös von Spendenaktionen.

ART. 21

Die SP Stadt Zürich erhebt von allen Mitgliedern einen Beitrag als Zuschlag zu den Mitgliederbeiträgen der SP Schweiz und der SP Kanton Zürich. Die Mitgliederbeiträge unterliegen der jährlichen Anpassung an die Teuerung. Für die Festsetzung der Sektionsbeiträge sind die Sektionen zuständig. Der Einzug der gesamten Mitgliederbeiträge erfolgt durch die Kantonalpartei. Diese ist zur jährlichen genauen Abrechnung mit der Stadtpartei und den Sektionen verpflichtet.

ART. 22

Der PAB wird nach dem Reglement der Kantonalpartei erhoben. Der Einzug erfolgt durch das

Sekretariat. Dieses ist zur jährlichen genauen Abrechnung mit der Stadtpartei und den Sektionen verpflichtet.

ART. 23

Abs. 1

Voll- und teilamtliche städtische Mandatar_innen bezahlen ihren um 30% erhöhten PAB direkt der Stadtpartei. Behörden- und Kommissionsmitglieder, die vom Gemeinderat gewählt werden, bezahlen ihre Behördenabgabe ebenfalls der Stadtpartei. Der Einzug erfolgt durch das Sekretariat.

Abs. 2

Als voll- und teilamtliche Mandatar_innen gelten Behördenmitglieder, die vom Volk oder nach dem Parteienproporz gewählt werden und deren Amt hauptsächlich oder ausschliesslich ihre wirtschaftliche Existenz sichert. Sie bezahlen den um 30% erhöhten PAB an die zuständige Ebene.

ART. 24

Abs. 1

Können die Aufwendungen der Stadtpartei nicht aus den ordentlichen Einnahmen bestritten werden, sind die fehlenden Mittel durch Spendenaktionen zu beschaffen. Der Entscheid liegt bei der Geschäftsleitung. Für die Schulden der Stadtpartei haftet nur das Vereinsvermögen.

Abs. 2

Hat die SP Stadt Zürich eine Spendenaktion beschlossen, dürfen die Sektionen zur gleichen Zeit keine eigenen Spendenaktionen durchführen. Die Stadtpartei ist verpflichtet, die Sektionen frühzeitig zu informieren.

ART. 25

Die Sektionen sind gegenüber der Stadtpartei zur Offenlegung der Mitglieder- und Beitragsbuchhaltung, der Beitragsordnung, der Jahresrechnung und der Bilanz verpflichtet. Die Vermögen der Sektionen sind dem Zugriff der Stadtpartei entzogen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 26

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 14. Januar 2021 beschlossen und zuletzt am 20. Juni 2024 geändert. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.

Zürich, 20. Juni 2024

Oliver Heimgartner
Präsident SP Stadt Zürich